

MERKBLATT BERUFSUNFÄHIGKEITSRENTE

Anspruchsvoraussetzungen (§ 17 ABH)

Ein Anspruch auf eine Berufsunfähigkeitsrente besteht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- **völlige** Berufsunfähigkeit infolge Krankheit, Unfall, körperlicher oder geistiger Schwäche
- Aufgabe der zahnärztlichen Tätigkeit bzw. Beendigung des Arbeitsvertrages
- bei der **vorübergehenden** Berufsunfähigkeit: Berufsunfähigkeit seit mindestens 26 Wochen und deren Andauer von weiteren 26 Wochen
- kein Leistungsausschluss nach § 17 Abs. 4 ABH

Völlige Berufsunfähigkeit

Völlige Berufsunfähigkeit liegt nur dann vor, wenn das Mitglied infolge Krankheit, Unfall, körperlicher oder geistiger Schwäche nicht mehr in der Lage ist, eine zahnärztliche Tätigkeit **nachhaltig** auszuüben (vgl. § 17 Abs. 2 ABH).

Die Berufsunfähigkeit ist gegeben, wenn aus o. g. Gründen **jegliche** Möglichkeit zahnärztlicher Berufstätigkeit entfällt. Es genügt nicht, dass die bisherige zahnärztliche Tätigkeit nicht mehr verrichtet werden kann. Nach der Rechtsprechung u. a. auch des Nds. Oberverwaltungsgerichts kann eine zahnärztliche Tätigkeit nicht nachhaltig im Sinne des § 17 Abs. 2 ABH ausgeübt werden, wenn es dem Mitglied des Altersversorgungswerkes nicht möglich ist, einer kontinuierlichen zahnärztlichen Tätigkeit nachzugehen, die seine Existenz sichert. Sofern das Mitglied mindestens eine andere zahnärztliche Tätigkeit ausüben und daraus ein existenzsicherndes Einkommen erzielen kann, ist es nicht voll berufsunfähig.

Die übliche Tätigkeit eines Zahnarztes (m/w/d) am Behandlungsstuhl umfasst u. a. die Diagnose, Behandlung je nach Befund und Vorbeugung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten sowie Zahnfehlstellungen. Weitere Aufgaben ergeben sich aus § 1 Abs. 5 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG). Das sind Herstellung von Röntgenaufnahmen, Entfernung von weichen und harten sowie klinisch erreichbaren subgingivalen Belägen, Füllungspolituren, Legen und Entfernen provisorischer Verschlüsse, Herstellung provisorischer Kronen und Brücken, Herstellung von Situationsabdrücken, Trockenlegen des Arbeitsfeldes relativ und absolut, Erklärung der Ursache von Karies und Parodontopathien, Hinweise zu zahngesunder Ernährung, Hinweise zu häuslichen Fluoridierungsmaßnahmen, Motivation zu zweckmäßiger Mundhygiene, Demonstration und praktische Übungen zur Mundhygiene, Remotivation, Einfärben der Zähne, Erstellen von Plaque-Indizes, Erstellung von Blutungs-Indizes, Kariesrisikobestimmung, lokale Fluoridierung z. B. mit Lack oder Gel, Versiegelung von kariesfreien Fissuren. Neben der Patientenbehandlung erledigt der Zahnarzt verwaltungs- und organisationstechnische Aufgaben.

Da die zahnärztliche Tätigkeit nicht nur auf die klassische therapeutische Arbeit am zahnärztlichen Behandlungsstuhl beschränkt ist, kann das Mitglied auf andere zahnärztliche Tätigkeiten „verwiesen“ werden. Auf die zuletzt ausgeübte zahnärztliche Tätigkeit kommt es bei der Frage der Berufsunfähigkeit nicht an. Zu der Frage hinsichtlich des Begriffs der „zahnärztlichen Tätigkeit“ gibt es gerichtliche Rechtsprechung u. a. des Nds. Oberverwaltungsgerichts, die besagt, dass der Begriff der zahnärztlichen Tätigkeit nicht nur eine Erwerbstätigkeit in Gestalt der zahnärztlichen Arbeit am Behandlungsstuhl umfasse, sondern sich auch auf andere Erwerbstätigkeiten erstrecke, für die die durch das Studium der Zahnmedizin erworbenen und in der zahnärztlichen Prüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich seien. Daher umfasst die zahnärztliche Tätigkeit auch die nicht kurative Tätigkeit eines Zahnarztes im öffentlichen Gesundheitswesen, bei gesetzlichen Krankenkassen oder privaten Krankenversicherungen und den dazu gehörigen Verbänden und Organisationen sowie in Forschung und Lehre an einer Hochschule. Als Verweisungstätigkeiten kommen u. a. die Tätigkeiten als Schulzahnarzt, Praxisadministrator, freiberuflicher zahnärztlicher Gutachter, zahnärztlicher Berater im öffentlichen Gesundheitsdienst oder als Vertrauensarzt bei einem Träger der Sozialversicherung (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 26. März 1999 – 8 L 3080/96; Beschluss vom 06.09.2002 – 8 LA 105/02) in Frage. Die Berufsunfähigkeit wird dabei auch dann angenommen, wenn dem Mitglied praktisch nicht mehr die Möglichkeit offensteht, eine zahnärztliche

Tätigkeit auszuüben, weil es krankheitsbedingt bereits das Anforderungsprofil der noch in Betracht kommenden Stellen nicht mehr erfüllt (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 09.11.2005 – 8 LA 91/05).

Aufgabe der gesamten zahnärztlichen Tätigkeit

Übt das Mitglied die zahnärztliche Tätigkeit in eigener Praxis aus, gilt die zahnärztliche Tätigkeit nicht als eingestellt, wenn die Praxis durch eine vertretende oder assistierende Person weitergeführt wird oder wenn das Mitglied in der Partnerschaft einer Gemeinschaftspraxis bleibt. Bei der vorübergehenden Berufsunfähigkeit ist die Vertretung möglich.

Bei angestellten Mitgliedern gilt die zahnärztliche Tätigkeit für die Dauer der Entgeltfortzahlung / des Bezuges von Krankengeld nicht als eingestellt.

Verfahren (§ 17 Abs. 6 ABH)

Über den Antrag auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente entscheidet das Altersversorgungswerk durch den Leitenden Ausschuss.

Dem Antrag auf die Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente sind beizufügen:

- die Geburtsurkunde in beglaubigter Fotokopie und
- das Gutachten eines, das Mitglied nicht behandelnden, Facharztes auf einschlägigem Fachgebiet bzw. einschlägigen Fachgebieten zu den Gesundheitsstörungen, die die Berufsunfähigkeit erschöpfend begründen, mit Angaben zum Krankheitsverlauf, den aktuellen Beschwerden, den zur Verfügung stehenden Behandlungsmöglichkeiten sowie den zur erwartenden Zustandsveränderungen und den Auswirkungen auf die zahnärztliche Tätigkeit, über den Zeitpunkt ihres Eintritts und ihre voraussichtliche Dauer.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dem Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente ein entscheidungsfähiges Gutachten einer neutralen/unabhängigen Gutachterstelle, welches über die Art und das Ausmaß der Berufsunfähigkeit im Hinblick auf die gesamte zahnärztliche Tätigkeit unabhängig von der zuletzt ausgeübten zahnärztlichen Tätigkeit (u. a. der klassischen therapeutischen Tätigkeit am Behandlungsstuhl) sowie ihre voraussichtliche Dauer erschöpfend Auskunft gibt, beizulegen ist.

Über die Dauer der Berufsunfähigkeit (dauerhaft nach § 17a ABH oder vorübergehend nach § 17b ABH) entscheidet der Leitende Ausschuss im Rahmen des Ermessens unter Berücksichtigung des Gutachtens.

Kosten (§ 17 Abs. 5 ABH)

Die Kosten des unabhängigen Gutachtens, welches als Nachweis für das Vorliegen der Berufsunfähigkeit beizufügen ist, trägt das Mitglied. Das Altersversorgungswerk zahlt als Auftraggeber nach § 17 Abs. 7 ABH ein eventuell einzuholendes Obergutachten.

Rentenbeginn (§ 17a Abs. 1 ABH bzw. § 17b Abs. 1 ABH)

Die Rentenzahlung beginnt mit dem Monat, der auf den Eintritt der Berufsunfähigkeit, frühestens aber auf den Eingang des Antrages beim Altersversorgungswerk folgt.

Rentenhöhe und Zurechnungszeit (§§ 17 Abs. 1, 15 Abs. 6 ABH)

Die monatliche Berufsunfähigkeitsrente beträgt 80 % der erworbenen Anwartschaften auf Altersrente, wobei das Altersversorgungswerk zu den tatsächlich erworbenen Anwartschaften für den Zeitraum der Berufsunfähigkeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Beiträge in Höhe des Durchschnitts der letzten 60 Monate ansetzt.

Werden nach Gewährung einer Rente bei **vorübergehender** Berufsunfähigkeit wieder Beiträge gem. §§ 22 und 23 gezahlt, werden für den Zeitraum des Rentenbezugs monatliche Beiträge, wie sie für die Berechnung gem. § 15 Abs. 6 ABH in die Rentenberechnung eingeflossen sind, zugerechnet, vgl. § 17b Abs. 4 ABH

Ledigenzuschlag (§ 15 Abs. 5 ABH)

Die Berufsunfähigkeitsrente erhöht sich bei Mitgliedern, für die bei Beginn der Berufsunfähigkeitsrente keine Witwen- oder Witwerrentenanwartschaft besteht.